III. Anträge und Beratung (§ 12 bis § 15)

> **Entwurf, nicht beschlossen.** Das STUPA hat diese Fassung noch nicht beschlossen. Sie ist nicht in Kraft. Stand des Entwurfs: 17.11.2026.

§ 12 Anträge

(1) Anträge an das STUPA können stellen

- a) die Mitglieder des STUPA,
- b) der AStA und seine Mitglieder,
- c) die Arbeitskreisleitungen,
- d) die Fachschaftsvertretungen (§ 21 OrgS),
- e) jede:r Studierende der Hochschule.

(2) Andere Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft können weitere Antragsberechtigte bestimmen.

(3) Anträge sind in Textform über „STUPA-Workflow“ oder bei der:dem Vorsitzenden einzureichen. Ein Antrag enthält den Wortlaut des gewünschten Beschlusses und eine Begründung. Ein Antrag mit finanziellen Folgen nennt außerdem die Kosten und ihre Deckung. Für Anträge auf Mittel gelten zusätzlich die Finanzordnung und die QSM-Ordnung.

(4) Ein Antrag auf Änderung einer Satzung oder Ordnung stellt den geltenden und den neuen Wortlaut gegenüber.

(5) Ein Antrag steht auf der Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung, wenn er spätestens zehn Tage vor der Sitzung eingeht. Einen später eingegangenen Antrag behandelt das STUPA in der darauffolgenden ordentlichen Sitzung, soweit es nicht die Dringlichkeit nach § 7 Absatz 4 beschließt.

(6) Zu einem Antrag mit finanziellen Folgen nimmt die:der Finanzreferent:in vor der Abstimmung Stellung.

(7) Das STUPA kann einen Antrag zur Vorberatung an einen Arbeitskreis verweisen.

(8) Änderungsanträge können die Mitglieder bis zum Beginn der Abstimmung stellen. Die Sitzungsleitung kann verlangen, dass der Wortlaut in Textform vorliegt. Übernimmt die:der Antragsteller:in einen Änderungsantrag, entfällt die Abstimmung darüber.

(9) Die:Der Antragsteller:in kann den Antrag bis zum Beginn der Abstimmung zurückziehen.

(10) Einen abgelehnten Antrag behandelt das STUPA in derselben Amtszeit nur erneut, wenn sich die Sachlage wesentlich geändert hat.

§ 13 Beratung und Redeordnung

(1) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Beratung zu jedem Tagesordnungspunkt. Zuerst erhält die Person das Wort, die den Antrag gestellt hat oder den Bericht erstattet.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie kann davon abweichen, um eine direkte Antwort auf eine Frage zu ermöglichen oder um Personen vorzuziehen, die zu dem Punkt noch nicht gesprochen haben.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit für alle Redner:innen eines Tagesordnungspunktes gleich begrenzen. Die Redezeit beträgt mindestens zwei Minuten. Das STUPA kann die Begrenzung ändern oder aufheben.

(4) Will die Sitzungsleitung selbst zur Sache sprechen, setzt sie sich auf die Redeliste.

(5) Nach Abschluss eines Tagesordnungspunktes kann jedes Mitglied eine kurze persönliche Erklärung zu seinem Abstimmungsverhalten oder zu Äußerungen über seine Person abgeben. Das Protokoll nimmt die Erklärung auf, wenn sie der Protokollführung in Textform vorliegt.

§ 14 Ordnung in der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung kann Redner:innen zur Sache rufen, die vom Beratungsgegenstand abweichen. Sie kann Anwesende zur Ordnung rufen, die die Sitzung stören oder andere herabwürdigen.

(2) Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung zum selben Tagesordnungspunkt kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen.

(3) Gäste, die die Sitzung nach einem Ordnungsruf weiter stören, kann die Sitzungsleitung von der Sitzung ausschließen.

(4) Ein Mitglied, das die Sitzung nach zwei Ordnungsrufen weiter erheblich stört, kann das STUPA mit Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4 für den Rest der Sitzung ausschließen. Das Mitglied gilt für diese Sitzung als entschuldigt.

(5) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann die betroffene Person sofort Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet das STUPA ohne Aussprache.

(6) Die Sitzungsleitung kann die Sitzung unterbrechen, wenn sich die Ordnung nicht anders herstellen lässt.

§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung betreffen nur den Ablauf der Sitzung. Nur Mitglieder des STUPA können sie stellen. Sie zeigen sie durch das Heben beider Hände an.

(2) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort zur Geschäftsordnung unmittelbar nach dem laufenden Redebeitrag. Eine laufende Abstimmung oder Wahl wird nicht unterbrochen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf

- a) Änderung der Tagesordnung nach § 7,
- b) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- c) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- d) Verweisung an einen Arbeitskreis,
- e) Begrenzung der Redezeit oder ihre Aufhebung,
- f) Schluss der Redeliste,
- g) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- h) Unterbrechung der Sitzung,
- i) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) namentliche Abstimmung,
- k) getrennte Abstimmung über Teile eines Antrags,
- l) erneute Auszählung,
- m) Ausschluss oder Wiederherstellung der Hochschulöffentlichkeit,
- n) Wechsel der Sitzungsleitung für einen Tagesordnungspunkt.

(4) Widerspricht niemand, ist der Antrag angenommen. Andernfalls stimmt das STUPA nach einer Gegenrede ab. Die Gegenrede braucht keine Begründung.

(5) Das STUPA beschließt über Anträge zur Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Nichtbefassung und auf Schluss der Beratung bedürfen der Zweidrittelmehrheit nach § 17 Absatz 4.

(6) Dem Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gibt die Sitzungsleitung ohne Abstimmung statt. Das gilt auch für den Antrag auf erneute Auszählung, wenn begründete Zweifel am Ergebnis bestehen.

(7) Den Antrag auf Schluss der Beratung kann nur stellen, wer zu dem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen hat. Nach dem Schluss der Redeliste sprechen noch die Personen, die schon auf der Redeliste stehen.

Revision #2
Created 2026-11-18 01:39:12 UTC by Claude-MCP

Updated 2026-11-18 01:40:26 UTC by Claude-MCP